

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	3. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen vom 17.12.2015	191
2	Satzung über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein (Feuerwehrsatzung) vom 17.12.2015	193
3	1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 20.12.2012“ vom 17.12.2015	208
4	7. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“ vom 17.12.2015	213
5	7. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 17.12.2015	215
6	1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Stadt Monheim am Rhein“ vom 17.12.2015	217
7	2. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“ vom 17.12.2015	219
8	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 14M 2.Änd. „Feuerwache“	221
9	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 142M „Kita-Kurt-Schumacher-Straße“	224
10	Bekanntgabe des Beteiligungsberichtes der Stadt Monheim am Rhein 2014/2015	227

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

**3. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen
vom 17.12.2015**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die „*Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein*“ vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen vom 18.12.2014, wird wie folgt geändert:

- In § 9 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr zuständig (§ 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2 DSchG NRW). Der Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Aufgaben nach dem DSchG NRW auch für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen sollen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 DSchG NRW).“

- In § 18 Absatz 1 Buchstabe f) wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verfahren zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der vom Rat genehmigten Haushaltsmittel einschließlich der Zuschlagserteilung; hierzu zählt nicht die Grundentscheidung über die Durchführung von investiven Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus oberhalb eines Netto-Auftragsvolumens von 100.000 € (sog. „Baubeschluss“).“

- § 18 Absatz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2
Änderung der Zuständigkeitsordnung**

Die „*Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Monheim am Rhein über die Bildung und Zuständigkeiten der Ausschüsse (Zuständigkeitsordnung)*“ vom 25.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 der 2. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen vom 18.12.2014, werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird Buchstabe i) gestrichen, der bisherige Buchstabe j) wird Buchstabe i), der bisherige Buchstabe k) wird Buchstabe j).
2. In § 2 Absatz 3 wird nach dem Buchstaben i) folgender Buchstabe j) hinzugefügt:

„j) von Baubeschlüssen oberhalb des in § 18 Absatz 1 Buchstabe f) Satz 1 2. Halbsatz der Hauptsatzung bestimmten Netto-Auftragsvolumens“

3. In § 4 Absatz 1 wird Buchstabe c) gestrichen.

4. § 5 I. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Ausschuss nimmt für den Schulträger das Recht zur Abgabe eines Vorschlages bei der Besetzung von Schulleitungsstellen nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW und zur Stellungnahme in Dringlichkeitsfällen nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG wahr.“

5. In § 5 II. wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) hinzugefügt:

„g) Planungs- und Bauvorhaben, die den Kultur-, Sozial- und Ordnungsbereich betreffen.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „3. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 17.12.2015

gez. Zimmermann
Bürgermeister

**Satzung
über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein
(Feuerwehrsatzung)**

vom 17.12.2015

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) und i) sowie 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV.NRW.2023)
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (SGV.NRW. 610)
- § 12 Absatz 3 und 6 sowie § 41 Absatz 2, 3 und 4 Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG NW) vom 10. Februar 1998 (SGV.NRW.213)
- § 41 Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO vom 17. November 2009 ([GV. NRW. S. 847](#)))

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

I. Leistungen der Feuerwehr

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung in Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Die Feuerwehr führt nach Maßgabe des § 6 FSHG je nach Gefährdungsart Brandschauen in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, durch.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 FSHG und § 41 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten

(Sonderbauverordnung – SBauVO) Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

- (4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung solcher Leistungen entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Zu den freiwilligen Leistungen gehören unter anderem:
- die Prüfung von Feuerwehrschränken,
 - die Erstabnahme sowie jede weitere Abnahme von Brandmeldeanlagen,
 - brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
 - Anfertigungen von gutachterlichen Stellungnahmen zu definierten Objekten, die außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens beantragt werden,
 - Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe gem. § 8 FSHG

II. Kostenersatz für Pflichtaufgaben

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 FSHG sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) In den Fällen des § 41 Absatz 2 FSHG kann Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten verlangt werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die zu ersetzenden Kosten bestehen aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte-, Sach- und Drittleistungskosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.
- (2) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 2 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt jeweils minutengenau.
- (3) Die Kosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken

und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Die Abrechnung erfolgt jeweils minutengenau.

- (4) Sachkosten werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen und hierfür Kostenersatz geltend machen. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4

Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Kostenschuldner und Entstehung des Kostenersatzanspruches sowie Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung sind die in § 41 Absatz 2 FSHG genannten Personen verpflichtet (Kostenschuldner). Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

III. Gebühren für Brandschauen

§ 6

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau gemäß § 6 FSHG einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Stelle an Prüfungen der Bauaufsicht beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

- c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - d) die Durchführung von Brandschutzaufklärung im Rahmen von Brandschutzunterweisungen für Firmen und Institutionen gem. § 8 FSHG.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden oder Stellen, insbesondere der Bauaufsicht, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 7

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Berechnung erfolgt je angefangene Stunde.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 1 Absatz 2 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).
- (3) Für die Brandschau in brandschauptpflichtigen Gebäuden und sozialen Einrichtungen, die vorrangig einen gemeinnützigen Zweck erfüllen (wie Kindertagesstätten, Schulen etc.) werden keine Gebühren erhoben.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr nach § 6 entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

IV. Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

§ 10

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 3 sowie für freiwillige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 4 werden Gebühren erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Gebührenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 11

Gebührenmaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswachdienste ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Er endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft der Leiter der Brandsicherheitswache.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr für freiwillige (Hilfe-)Leistungen ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen oder freiwillige (Hilfe-) Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch

nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr nach § 10 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

V. Sonstige Regelungen

§ 14

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Kostenersatz- oder Gebührenpflicht besteht.

§ 15

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer beantragten Leistung nach § 1 Absatz 4 entstehen, haftet die Stadt den Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter haben Gebührenpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 16

Verdienstaufschlag

- (1) Der nach § 12 Absatz 3 Satz 4 FSHG festzulegende Regelsatz beträgt 30,00 € je Stunde.
- (2) Der nach § 12 Absatz 3 Satz 6 FSHG festzulegende Höchstbetrag beträgt 60,00 € je Stunde.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein“ vom 22.12.1995, die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Monheim am Rhein“ vom 18.05.1999 und die „Satzung zur Regelung des Verdienstaustauschs der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein“ vom 31.03.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung einschließlich ihrer Anlagen 1 und 2 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 17.12.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Förderung von Kindern
in der Kindertagespflege vom 20.12.2012“**

vom 17.12.2015

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 20.12.2012“ wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 letzter Gliederungspunkt werden die Wörter „sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII“ gestrichen.
- (2) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Antragstellung richtet sich nach § 3 b KiBiz.“
- (3) § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.“
- (4) In § 4 Absatz 1 wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) durchgeführten Maßnahme zur Qualifizierung in der Kindertagespflege. Personen, die über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen (z. B. Sozial- oder Diplompädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger) haben unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte zumindest die Inhalte des Qualifizierungskurses für Tagespflegepersonen zu belegen, die von der jeweils abgeschlossenen Ausbildung nicht abgedeckt sind.“
- (5) In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird im vierten Spiegelstrich nach dem Wort „Teilnahmebescheinigungen“ der Text wie folgt gefasst: *„an tätigkeitsbezogenen Seminaren in einem Umfang von insgesamt mindestens 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr und einem Kurs ‚Erste Hilfe am Kind‘ alle 2 Jahre“.*
- (6) In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird folgender fünfter Spiegelstrich angefügt:

„ - Nachweis über eine Belehrung beim Kreisgesundheitsamt über Hygiene in der Kindertagespflege“

(7) In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

(8) In § 4 Absatz 1 wird Satz 7 wie folgt gefasst:

„Kosten für die erforderlichen Gesundheitszeugnisse werden zur Hälfte, jedoch nur bis zu einer Gesamthöhe von maximal 100 € erstattet. Kosten für die spätere tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildung werden bis zu einer Höhe von maximal 100 € pro Kalenderjahr erstattet.“

(9) In § 8 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Endet die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertagespflege vor dem 15. eines Kalendermonats, wird die laufende Geldleistung noch bis zum 15., endet diese ab dem 15. eines Kalendermonats, wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme fällt, gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats gemeldet werden und werden zum 1. des darauffolgenden Monats berücksichtigt.“

(10) In § 8 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Bei Kindern, die von der Kindertagespflege in eine Kindertagesstätte wechseln, wird die laufende Geldleistung grundsätzlich nur bis zum Ende des Monats gezahlt, der der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorhergeht. Bei nachgewiesenem Betreuungsbedarf der Sorgeberechtigten in der Schließungszeit der Kindertagesstätte und vorübergehender Fortführung der Kindertagespflege während dieser Schließungszeit, wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum und in dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt.“

(11) In § 8 werden die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 wie folgt gefasst:

„(3) Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a), der etwa für die den betreuten Kindern zugewandten Lebensmittel, Pflegeutensilien bzw. den Hygienebedarf, für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche), für Miete und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abfallgebühren) sowie für Fahrtkosten und Wegezeitentschädigungen der Tagespflegeperson entsteht, beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **1,80 €**.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

a) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum

des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) durchgeführten Maßnahme zur Qualifizierung in der Kindertagespflege:

2,80 €

- b) - für Personen nach Buchst. a) nach 5 Jahren Tätigkeit als Tagespflegeperson sowie
 - für Tagespflegepersonen, die über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt (z. B. Sozial- oder Diplompädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger) und über mindestens 3 Jahren Berufserfahrung verfügen:
3,20 €

- c) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten sowie tatsächlichen Teilnahme an den vom Jugendamt mehrmals jährlich angebotenen tätigkeitsspezifischen Beratungen/Supervisionen **und** bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, **und** bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde:
der 2-fache Betrag des Stundensatzes, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) oder b) zustehen würde.

(4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten aufgrund nachgewiesener beruflicher Notwendigkeit	Form
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Ergänzende Betreuung (06:00 – 08:00, 18:00 – 22:00 Uhr)	100 % Erhöhung des Stundensatzes nach § 8 Absatz 2 Buchst. b)
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes nach § 8 Absatz 2 Buchst. b)
Sonntag, gesetzlicher Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes nach § 8 Absatz 2 Buchst. b)
Eingewöhnungszeit *	Wird im Rahmen des Stundenumfanges der vereinbarten späteren Wochenbetreuungszeit berücksichtigt

* Die Eingewöhnungszeit beträgt bis zu 4 Wochen; bei (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zu 4 Wochen vor Arbeitsantritt. Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer

erfolgreichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson unterbrochen werden.

(5) Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson

Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diesen Betrag entrichten die Sorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

(6) Berücksichtigung betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten

Ohne die Selbstständigkeit der Tagespflegepersonen zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) bis e) in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

a) bei durch ärztliche Atteste nachgewiesenen Erkrankungen der Tagespflegeperson oder von im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson lebenden eigenen Kindern von insgesamt bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend)

b) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Tagespflegeperson außerhalb der Eingewöhnungszeit nach Absatz 4 von bis zu 25 Betreuungstagen im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend). Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet. Heilig Abend, Silvester und Rosenmontag gelten als anzurechnende betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben, es sei denn, es findet an diesen Tagen nachweislich eine tatsächliche Betreuung statt

c) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von drei aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht, wobei jeder einzelne nicht geleistete Betreuungstag mit 1/30 der auf den Kalendermonat bezogenen Pauschalen nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht wird.

(7) *Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonats für die in der Kindertagespflege tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten an die Tagespflegeperson überwiesen.“*

(12) § 10 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.12.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

Anlage 1
der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein
(Feuerwehrsatzung),
- Tarife des Kostenersatzes -

1. Fahrzeugtarife

1.1	Drehleiter	53,00 €
1.2	Rüstwagen	94,00 €
1.3	Tanklöschfahrzeug 16	157,00 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug 24	65,00 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug 16	42,00 €
1.6	Löschgruppenfahrzeug 10	87,00 €
1.8	Kommandowagen	11,00 €
1.9	Mehrzweckboot	111,00 €
1.10	Gerätewagen Gefahrgut	67,00 €
1.11	Gerätewagen Logistik	39,00 €
1.12	Einsatzleitwagen	105,00 €
1.13	Kleineinsatzfahrzeug	26,00 €
1.14	Hilfeleistungslöschfahrzeug	36,00 €

2. Personaltarife

2.1	Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz	42,00 €
-----	---	---------

50 % Zuschlag der vorgenannten Personalkosten für den Einsatz an einem Sonn- oder Feiertag sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr

Die aufgeführten Tarife gelten für jeweils eine Stunde. In den Fahrzeugtarifen sind die anteiligen Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Sonstiger Auslagenersatz

- 3.1 Die Kosten für verwendetes Material werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.2 Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten werden Personaltarife nach Ziffer 2 erhoben.
- 3.3 Etwaige Leistungen Dritter (z.B. Transporte, Reinigung von Geräten, Entsorgung von Schadstoffen pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.4 Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.

4. Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

Die Kosten für Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen werden auf einen Pauschalbetrag pro Fehlalarmierung in Höhe von 643,00 € festgesetzt.

Böswillige Alarmierung

Der Bürgermeister kann jedem eine Belohnung bis zu 500,00 € zahlen, dessen Hinweise zur Feststellung von Personen führen, die die Feuerwehr böswillig alarmiert haben. Soweit die Belohnung gezahlt wird, ist sie von dem Veranlasser zusätzlich zu den durch den Einsatz angefallenen Kosten zu erheben.

Anlage 2
der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein
(Feuerwehrsatzung),
- Tarife für freiwillige Leistungen -

1. Fahrzeugtarife

1.1	Drehleiter	299,00 €
1.2	Rüstwagen	697,00 €
1.3	Tanklöschfahrzeug 16	318,00 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug 24	207,00 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug 16	192,00 €
1.6	Löschgruppenfahrzeug 10	811,00 €
1.8	Kommandowagen	48,00 €
1.9	Mehrzweckboot	614,00 €
1.10	Gerätewagen Gefahrgut	288,00 €
1.11	Gerätewagen Logistik	189,00 €
1.12	Einsatzleitwagen	219,00 €

2. Personaltarife

2.1	Gestellung von Personal für Brandsicherheitswachen	42,00 €
2.2	Gestellung von Personal	42,00 €
2.3	Stundensatz Brandschau/Nachschau/ Brandschutzunterweisung	53,00 €
2.4	Stundensatz Stellungnahmen	59,00 €

Die aufgeführten Tarife gelten für jeweils eine Stunde. In den Fahrzeugtarifen sind die anteiligen Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

50 % Zuschlag der Personalkosten für den Einsatz an einem Sonn- oder Feiertag sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. Eine Ausnahme stellt die Brandsicherheitswache da.

3. Sonstiger Auslagenersatz

- 3.1 Die Kosten für verwendetes Material werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.2 Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten werden Personaltarife nach Ziffer 2 erhoben.
- 3.3 Etwaige Leistungen Dritter (z.B. Transporte, Reinigung von Geräten, Entsorgung von Schadstoffen pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.4 Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Entgeltpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.

**1. Satzung zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Förderung von Kindern
in der Kindertagespflege vom 20.12.2012“**

vom 17.12.2015

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 20.12.2012“ wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 letzter Gliederungspunkt werden die Wörter *„sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII“* gestrichen.
- (2) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Antragstellung richtet sich nach § 3 b KiBiz.“
- (3) § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.“
- (4) In § 4 Absatz 1 wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) durchgeführten Maßnahme zur Qualifizierung in der Kindertagespflege. Personen, die über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen (z. B. Sozial- oder Diplompädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger) haben unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte zumindest die Inhalte des Qualifizierungskurses für Tagespflegepersonen zu belegen, die von der jeweils abgeschlossenen Ausbildung nicht abgedeckt sind.“
- (5) In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird im vierten Spiegelstrich nach dem Wort *„Teilnahmebescheinigungen“* der Text wie folgt gefasst: *„an tätigkeitsbezogenen Seminaren in einem Umfang von insgesamt mindestens 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr und einem Kurs ‚Erste Hilfe am Kind‘ alle 2 Jahre“.*
- (6) In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird folgender fünfter Spiegelstrich angefügt:

„ - Nachweis über eine Belehrung beim Kreisgesundheitsamt über Hygiene in der Kindertagespflege“

(7) In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

(8) In § 4 Absatz 1 wird Satz 7 wie folgt gefasst:

„Kosten für die erforderlichen Gesundheitszeugnisse werden zur Hälfte, jedoch nur bis zu einer Gesamthöhe von maximal 100 € erstattet. Kosten für die spätere tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildung werden bis zu einer Höhe von maximal 100 € pro Kalenderjahr erstattet.“

(9) In § 8 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Endet die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertagespflege vor dem 15. eines Kalendermonats, wird die laufende Geldleistung noch bis zum 15., endet diese ab dem 15. eines Kalendermonats, wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme fällt, gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats gemeldet werden und werden zum 1. des darauffolgenden Monats berücksichtigt.“

(10) In § 8 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Bei Kindern, die von der Kindertagespflege in eine Kindertagesstätte wechseln, wird die laufende Geldleistung grundsätzlich nur bis zum Ende des Monats gezahlt, der der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorhergeht. Bei nachgewiesenem Betreuungsbedarf der Sorgeberechtigten in der Schließungszeit der Kindertagesstätte und vorübergehender Fortführung der Kindertagespflege während dieser Schließungszeit, wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum und in dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt.“

(11) In § 8 werden die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 wie folgt gefasst:

„(3) Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a), der etwa für die den betreuten Kindern zugewandten Lebensmittel, Pflegeutensilien bzw. den Hygienebedarf, für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche), für Miete und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abfallgebühren) sowie für Fahrtkosten und Wegezeitentschädigungen der Tagespflegeperson entsteht, beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **1,80 €**.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

a) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum

des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) durchgeführten Maßnahme zur Qualifizierung in der Kindertagespflege:

2,80 €

- b) - für Personen nach Buchst. a) nach 5 Jahren Tätigkeit als Tagespflegeperson sowie
 - für Tagespflegepersonen, die über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt (z. B. Sozial- oder Diplompädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger) und über mindestens 3 Jahren Berufserfahrung verfügen:
3,20 €

- c) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten sowie tatsächlichen Teilnahme an den vom Jugendamt mehrmals jährlich angebotenen tätigkeitsspezifischen Beratungen/Supervisionen **und** bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, **und** bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde:
der 2-fache Betrag des Stundensatzes, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) oder b) zustehen würde.

(4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten aufgrund nachgewiesener beruflicher Notwendigkeit	Form
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Ergänzende Betreuung (06:00 – 08:00, 18:00 – 22:00 Uhr)	100 % Erhöhung des Stundensatzes nach § 8 Absatz 2 Buchst. b)
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes nach § 8 Absatz 2 Buchst. b)
Sonntag, gesetzlicher Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes nach § 8 Absatz 2 Buchst. b)
Eingewöhnungszeit *	Wird im Rahmen des Stundenumfanges der vereinbarten späteren Wochenbetreuungszeit berücksichtigt

* Die Eingewöhnungszeit beträgt bis zu 4 Wochen; bei (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zu 4 Wochen vor Arbeitsantritt. Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer

erfolgreichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson unterbrochen werden.

(5) Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson

Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diesen Betrag entrichten die Sorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

(6) Berücksichtigung betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten

Ohne die Selbstständigkeit der Tagespflegepersonen zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) bis e) in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

a) bei durch ärztliche Atteste nachgewiesenen Erkrankungen der Tagespflegeperson oder von im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson lebenden eigenen Kindern von insgesamt bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend)

b) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Tagespflegeperson außerhalb der Eingewöhnungszeit nach Absatz 4 von bis zu 25 Betreuungstagen im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend). Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet. Heilig Abend, Silvester und Rosenmontag gelten als anzurechnende betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben, es sei denn, es findet an diesen Tagen nachweislich eine tatsächliche Betreuung statt

c) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von drei aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht, wobei jeder einzelne nicht geleistete Betreuungstag mit 1/30 der auf den Kalendermonat bezogenen Pauschalen nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht wird.

(7) *Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonats für die in der Kindertagespflege tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten an die Tagespflegeperson überwiesen.“*

(12) § 10 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.12.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**7. Satzung
zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“**

vom 17.12.2015

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

§ 6 Abs 3 erhält folgende Fassung

(3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,

- | | |
|--|-----------------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient: | 0,0710 € |
| b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: | 0,0616 € |
| c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient: | 0,0548 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.12.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**7. Satzung
zur Änderung der
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

vom 17.12.2015

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2016

Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	56,04 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung	112,08 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	926,64 €

Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,38 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,89 €
für die 60-l- bis 120-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	1,00 €
für die 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	2,00 €

Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm

0,35 €

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 5,25 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.12.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der
„Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)
in der Stadt Monheim am Rhein“**

vom 17.12.2015

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 in der zur Zeit geltenden Fassung,
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 11.06.2012 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Absatz 2 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Einsammeln und Befördern von Restmüll einschließlich der Abfallverwiegung und Behälteridentifizierung.“

(2) In § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 1 wird das Wort „Abfallverwiegung“ durch das Wort „Behälteridentifizierung“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.12.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung zur
Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“
vom 17.12.2015**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474),
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687),
- §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.)

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Entsprechend § 1 Abs. 2 der Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein in der derzeit geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen).

(2) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,36 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 2,51 € |
| je m ³ Schmutzwasser jährlich | |

(3) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

- | | |
|--|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,55 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,56 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.12.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

Nr. 14M 2.Änd. „Feuerwache“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 14M 2.Änd. „Feuerwache“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- Im Norden durch die Oranienburger Straße,
- Im Osten durch die angrenzende Bebauung entlang der Paul-Lincke-Straße und den Garagenhof,
- Im Süden durch die Paul-Lincke-Straße,
- Im Westen durch die Oranienburger Straße,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am

Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

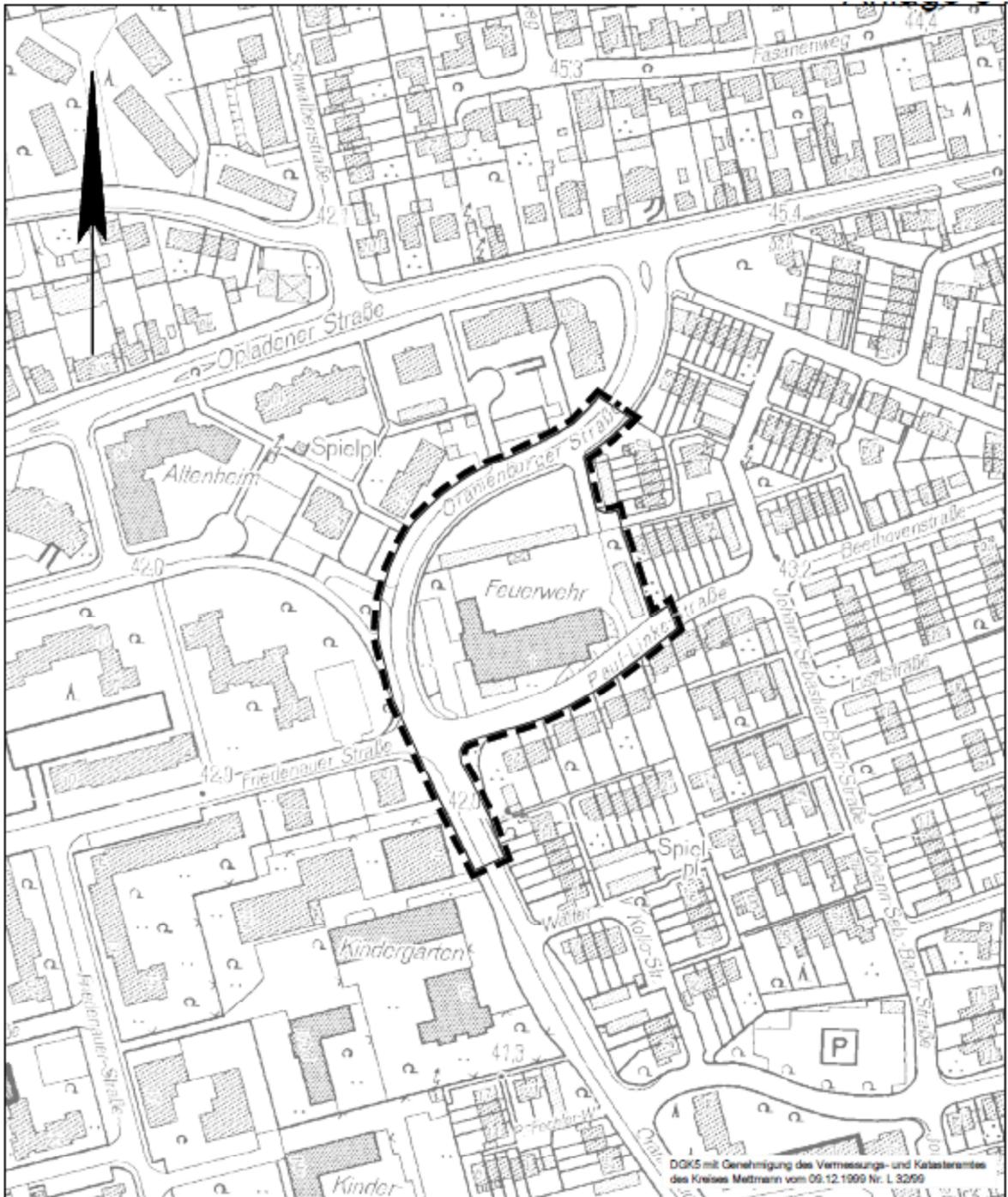
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 17.12.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 14 M 2. Änderung
(Feuerwache)**



**Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches**

Maßstab 1:2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 12.04.2015

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

Nr. 142M „Kita-Kurt-Schumacher-Straße“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 142M „Kita-Kurt-Schumacher-Straße“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Kurt-Schumacher-Straße,
- im Osten durch die Oranienburger Straße,
- im Süden durch die Wohnbebauung an der Claire-Walldorf-Straße,
- im Westen durch die Flächen des mona mare,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am

Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

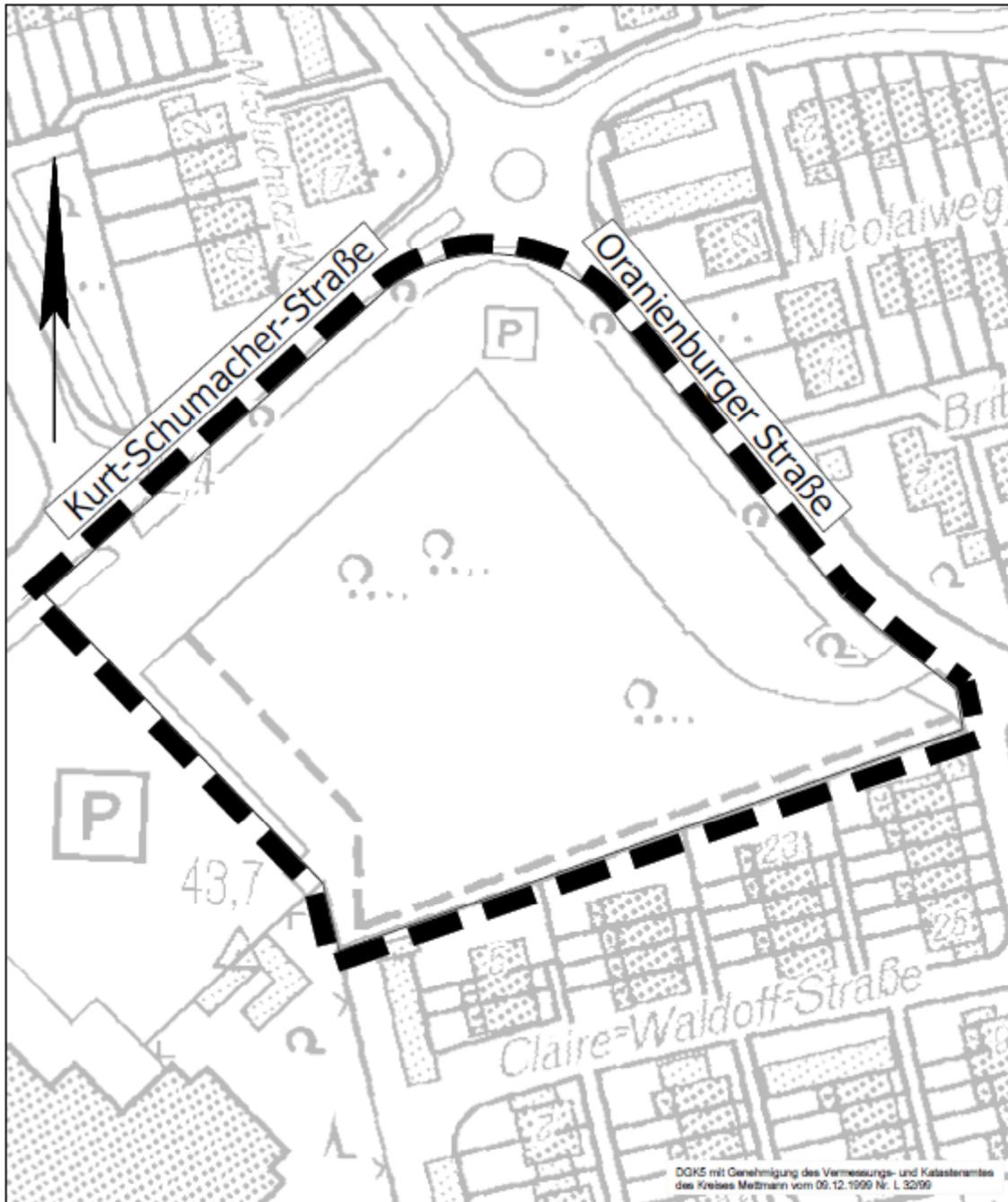
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 17.12.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



DGKS mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 N: L 32/99

Bebauungsplan Nr. 142M (Kurt-Schumacher-Straße)



 Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1:1.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 17.03.2015

Bekanntgabe des Beteiligungsberichtes der Stadt Monheim am Rhein 2014/2015

B E K A N N T G A B E

Gemäß § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohnerinnen und Einwohner einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zwecke bereitzuhalten.

Der Beteiligungsbericht liegt an den Tagen

vom 11.01.2016 bis 15.01.2016

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 16.00 h,
donnerstags von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00h bis 17.30 h,
freitags von 08.30 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, Bereich Zentraler Service, Rathausplatz 2, Zimmer 170, 40789 Monheim am Rhein, zur Einsichtnahme aus.

Die Beteiligungsberichte sind auch auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein unter folgendem Link verfügbar.

<http://www.monheim.de/rathaus/finanzen/>

Monheim am Rhein, den 17.12.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister